

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Landeshauptstadt Schwerin

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG) obliegt die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V).

In seiner Sitzung vom 18. Februar 2016 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend die Eröffnungsbilanz samt Anhang und Anlagen sowie den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 04. Februar 2016. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung der Eröffnungsbilanz genügt und zusätzlich keine eigenen Prüfhandlungen vorgenommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig in den Prozess der Prüfung der Eröffnungsbilanz einbezogen. In insgesamt 9 Sitzungen erörterte und bewertete der Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung die Prüfungsfeststellungen des RPA.

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12. November 2013

- Vorlage RPA: Bilanzposition Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01. Oktober 2014

- Vorlage RPA: Bilanzposition Wald und Forsten

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05. Februar 2015

- Vorlage RPA: Bilanzposition Finanzanlagen

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07. Mai 2015

- Vorlage RPA: Entscheidung zur Festsetzung der Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenze
- Vorlage RPA: Bilanzposition Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Vorlage RPA: Bilanzposition Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- Vorlage RPA: Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23. Juli 2015

- Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Berichterstattung des RPA zum Sachstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis
- Vorlage RPA: Bilanzposition Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Vorlage RPA: Bilanzposition Kunstgegenstände und Denkmäler

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24. September 2015

- Vorlage RPA: Bilanzposition Infrastrukturvermögen
- Vorlage RPA: Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Vorlage RPA: Bilanzposition Pflanzen und Tiere
- Vorlage RPA: Bilanzposition Anteilige Rücklage der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12. November 2015

- Die Verwaltung legt erstmalig die Eröffnungsbilanz vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass pflichtige Anlagen zur Eröffnungsbilanz fehlen.
- Vorlage RPA: Bilanzpositionen Forderungen und Verbindlichkeiten
- Vorlage RPA: Bilanzposition Sonderposten
- Vorlage RPA: Bilanzposition Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren
- Vorlage RPA: Bilanzposition Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15. Dezember 2015

- Vorlage RPA: Bilanzposition Geleistete Investitionszuschüsse
- Vorlage RPA: Bilanzposition Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- Vorlage RPA: Bilanzposition Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau
- Vorlage RPA: Bilanzposition Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
- Vorlage RPA: Plausibilitätsprüfungen zur Bilanzierung des städtebaulichen Sondervermögens
- Vorlage RPA: Bilanzposition Sonstigen Ausleihungen
- Vorlage RPA: Bilanzposition Sonstige Rückstellungen
- Vorlage RPA: Bilanzposition Rechnungsabgrenzungsposten
- Vorlage RPA: Bilanzposition Steuerrückstellungen
- Vorlage RPA: Prüfung des internen Kontrollsystems

Sitzung vom 18. Februar 2016

- Vorlage RPA: Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin

Im Ergebnis der heutigen Beratung stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest:

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des

Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung hat zu nachfolgend bezeichneten Prüfungsfeststellungen geführt. Die Einschränkung des Bestätigungsvermerkes wird wie folgt begründet:

1. Im Ergebnis der Prüfung wird konstatiert, dass das interne Kontrollsystem der Landeshauptstadt Schwerin mit wesentlichen Mängeln behaftet ist. Das Fehlen von gesetzlich bestimmten Regularien in Form von Dienstanweisungen im Aufstellungsprozess der Eröffnungsbilanz wird ausdrücklich kritisiert. Darüber hinaus ermangelte es einer gesetzlich bestimmten Prüfung und Freigabe des angewandten Finanzverfahrens. Wenngleich die Defizite im Jahr 2015 ausgeräumt wurden, entfaltet diese Ausräumung keine Rückwirkung für den Prozess der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und führt mithin in der gegebenen Komplexität zur Einschränkung des Testates.
2. Die Bilanzierung der sonstigen Rückstellungen widerspricht in Teilen den Bilanzierungsrichtlinien des Landes. Die Bemessung des Zeitraumes der Deponienachsorge für die Deponie in Stralendorf und die Nachsorge für die Altlast Finkenkamp mit jeweils 100 Jahren ist auch nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses deutlich zu hoch gewählt und führt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit zur Einschränkung des Testates.
3. Die Straßenbewertung ist auch nach der gegebenen Überarbeitung mit Mängeln behaftet. Die gebotene allumfassende Korrektur von vielfachen Fehlern in den Belagarten und der daraus resultierenden falschen Wertermittlung ist bisherig nicht erfolgt. Die nachträgliche Aufnahme von fehlenden Straßen- und Gehwegabschnitten ist weiterhin unvollständig. Der Systemfehler führt zur Einschränkung des Testates. Die Verwaltung erklärt die Überarbeitung bzw. Korrektur mit dem Jahresabschluss 2012.
4. Im Ergebnis der Prüfung wurde eine Vielzahl fehlerhaft zugeordneter Grundstücke zu den einzelnen Bilanzpositionen festgestellt. Dieses betrifft sowohl die Bilanzpositionen Wald und Forsten, sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen und fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren. Diese wurden im Ausräumungsverfahren nur teilweise korrigiert. Die Verwaltung verwies auf die unbestrittene Tatsache, dass auch bei einer fehlerhaften Zuordnung das tatsächliche Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt gewahrt bleibt. Gleichwohl widerspricht die gegebene fehlerhafte Zuordnung zu den Bilanzpositionen den rechtlichen Bestimmungen und führt unter Berücksichtigung der Größenordnung zur Einschränkung des Testates.
5. Der Anhang zur Eröffnungsbilanz ist unvollständig. Insbesondere fehlt die nach § 3 KomDoppikEG M-V gesetzlich bestimmte Anlagenübersicht. Diese konnte nach

Aussage der Verwaltung aufgrund technischer Probleme nicht erstellt werden. Ein unvollständiger Anhang zur Eröffnungsbilanz führt zur Einschränkung des Testates.

6. Gemäß den Vorschriften des § 11 KomDoppikEG M-V hätte die Landeshauptstadt Schwerin ihre Eröffnungsbilanz so rechtzeitig aufstellen müssen, dass eine Feststellung durch die Stadtvertretung bis zum 30. November 2012 hätte erfolgen können. Die gegebene Verfristung ist offensichtlich. Die wesentlichen Unterlagen übermittelte die Verwaltung dem Rechnungsprüfungsamt im Juli 2015. Die letzte Anlage zur Eröffnungsbilanz hat die Verwaltung dem Rechnungsprüfungsamt am 20. November 2015 zur Prüfung gegeben. Die Oberbürgermeisterin erteilte unter dem Datum vom 12. Januar 2016 die Vollständigkeitserklärung für die Eröffnungsbilanz und deren Anhang. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz war zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die verfristete Aufstellung führt formal zur Einschränkung des Testates.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass die Eröffnungsbilanz samt Anhang und Anlagen mit den oben bezeichneten Einschränkungen den Vorschriften der §§ 2 bis 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz M-V i.V.m. § 60 Kommunalverfassung M-V und den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Landeshauptstadt Schwerin vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet in jeder seiner folgenden Sitzungen Berichte zur Ausräumung der gegebenen Prüfungsfeststellungen.

Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung der Eröffnungsbilanz empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 in der Fassung vom 12. Januar 2016 festzustellen.

Schwerin, den 18. Februar 2016

Arndt Müller



Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Landeshauptstadt Schwerin